

WuB	I G 1. Anlageberatung 14.14	Bankrecht
OLG Frankfurt a.M.	Entgangene Zinsen; konkrete und abstrakte Berechnung; Darlegungs- und Beweisanforderungen	

Leitsatz

**Ersatz entgangener Zinsen für eine anderweitige Anlage des eingesetzten Geldbetrages kann ein Anleger dann nach § 252 Satz 2 BGB verlangen, wenn es wahrscheinlich ist, dass er eine zeitnahe alternative Investitionsentscheidung getroffen und diese einen Zinsgewinn eingebracht hätte.**

O L G Frankfurt a.M., Urteil vom 11. Oktober 2013  
(10 U 113/12) - WM 2014, 1177

Der Kläger hat von der Beklagten Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung verlangt.

Der Kläger zeichnete aufgrund einer Beratung durch den Mitarbeiter Z1 der Beklagten am 14.11.2002 eine Beteiligung an der X GmbH & Co. KG (nachfolgend X) in Höhe von 50.000 € zzgl. 2.500,00 € Agio.

Er hat u.a. Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns in Höhe von 14.700,00 € (52.500 € x 4 % x 7 Jahre) in erster Linie mit der Behauptung verlangt, er hätte das eingesetzte Kapital in der Zeit von 2003 bis 2009 festverzinslich zu 4 % Zinsen anlegen können.

Das Landgericht hat der Klage überwiegend stattgegeben, jedoch hinsichtlich der entgangenen Zinsen abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn. Der bei einer anderen Kapitalanlage angefallene Gewinn könne nicht festgestellt werden, da nicht erkennbar sei, welche Anlage der Kläger bei ordnungsgemäßer Beratung gewählt hätte.

Der Kläger hat gegen das Urteil wegen seiner abgewiesenen Forderungen Berufung eingelegt und diese begründet. Den Anspruch auf Verzinsung der angelegten Geldsumme mit 4 % stützt der Kläger nunmehr auch darauf, dass er, wenn er nicht in die Beteiligung investiert hätte, stattdessen einen Bausparvertrag um die entsprechende Summe erhöht und dafür eine Rendite von 5 % erhalten hätte.

Aus den Gründen

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 4 % auf den investierten Betrag zu. Ersatz entgangener Zinsen für eine anderweitige Anlage des eingesetzten Geldbetrages kann der Kläger gem. § 252 Satz 2 BGB verlangen, wenn es wahrscheinlich ist, dass er eine zeitnahe alternative Investitionsentscheidung getroffen und diese einen Zinsgewinn eingebracht hätte. Der Kläger kann diesen Schaden entweder konkret oder abstrakt darlegen. Das Gericht hat danach den entgangenen Gewinn zu schätzen. Grundsätzlich bedarf es bei der erstgenannten Schadensschätzung eines Sachenvortrags, aufgrund dessen beurteilt werden kann, für welche konkrete Form der Kapitalanlage er sich ohne das schädigende Ereignis entschieden hätte (BGH WM 2012, 1188 Rdn. 13; WM 2012, 1337 Rdn. 67) . . .

Soweit der Kläger den Schadens abstrakt berechnet, genügt sein Vorbringen - auch wenn man keine strengen Anforderungen stellt (BGH a.a.O. Rdn. 64 a.E.) - für eine Schadensschätzung nicht . . .

Ein Anspruch auf 4 % Zinsen auf deliktischer Anspruchsgrundlage (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB oder §§ 826, 849, 246 BGB) kann zwar auch bestehen, wenn ein Anleger aufgrund vorsätzlich falscher Beratung einen Geldanlagebetrag überweist (BGH WM 2008, 291). Jedoch behauptet der Kläger auch insoweit erstmals in der Berufungsinstanz, dass ihn die Beklagte vorsätzlich getäuscht habe . . .

Unabhängig davon lässt sich ein vorsätzliches Verhalten, für das es auch ausreichend wäre, wenn die Beklagte die Unrichtigkeit ihrer Beratung billigend in Kauf genommen hätte, nicht feststellen . . . Dass die Beklagte jedoch billigend in Kauf genommen habe, die Anleger seien über diese Tatsache im Unklaren, ergibt sich daraus gerade nicht. Vielmehr ist in dem Prospekt die Klage gegen die Lizenznehmerin ausdrücklich angesprochen und zudem auf einen ohne weiteres zu-

gänglichen Pressebericht in der Zeitung vom 2.5.2002 verwiesen worden. Dabei spricht entscheidend gegen einen Vorsatz bei den zuständigen Mitarbeitern der Beklagten, dass in der überregionalen Presse über die Klage und die Ermittlungen des Y berichtet worden ist. Es liegt fern, dass der Vorstand oder die Mitarbeiter der Beklagten darauf gerechnet hätten, diese Presseveröffentlichungen würden den Anlegern vollständig entgegen . . .

Der Kläger behauptet weiter, der Beklagten sei bereits bei der Konstruktion des streitgegenständlichen Fonds bekannt gewesen, dass die späteren, tatsächlich umgesetzten Zahlungsflüsse (Mittelfehlverwendung und Festgeldanlage bei der Beklagten) steuerschädlich sein würden . . . Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass die verantwortlichen Mitarbeiter der Beklagten nach Prüfung der Vorbehalte damit rechneten und billigend in Kauf nahmen, die Voraussetzungen des Medienerlasses würden verfehlt und die steuerliche Anerkennungsfähigkeit könnte scheitern. So hat sich auch der Leiter der Abteilung Geschlossene Immobilienfonds der Beklagten, Z6, in seiner Mitteilung vom 11.12.2012 dahin geäußert, dass eine steuerliche Sicherheit des Betriebskostenabzuges für den X weiterhin gegeben sei . . .

Der Kläger kann eine Verzinsung ferner nicht unter dem Gesichtspunkt verlangen, dass durch die schleichende Geldentwertung seit dem Zeitpunkt der Investition der an ihn im Wege der Ausschüttung bzw. der Schadensersatzleistung zurückgeflossene Betrag zumindest um 4 % an Wert verloren habe. Wenn er bei ordnungsgemäßer Beratung von der Geldanlage Abstand genommen und den Betrag nicht investiert hätte, hätte dieser nämlich in gleicher Weise inflationsbedingt einen Wertverlust erlitten. Ein Wertverlust wäre nur dann vermieden worden, wenn der Kläger den Betrag in anderer Weise gewinnbringend angelegt hätte. Dies steht nach dem oben Ausgeführten jedoch gerade nicht fest . . .

#### Anmerkung

1. Mit dem vorliegenden Urteil präzisiert der 10. Zivilsenat des OLG Frankfurt die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zur (erfolgreichen) Geltendmachung des Zinsschadens im Falle der fehlerhaften Anlageberatung. Gleichzeitig liefert das Urteil wertvol-

le Hinweise für die Anforderungen an das erforderliche Vorbringen in Gerichtsverfahren.

2. Grundsätzlich kann ein Anleger im Falle der fehlerhaften Anlageberatung Ersatz entgangener Zinsen für eine anderweitige Anlage des eingesetzten Anlagebetrages verlangen, wenn eine zeitnahe alternative Investitionsentscheidung wahrscheinlich ist und diese einen Zinsgewinn erbracht hätte. Dabei kann die Schadensdarlegung im Prozess konkret oder abstrakt darlegen.

3. Im ersten Fall ist dem Gericht Tatsachenvortrag so hinreichend konkret beizubringen, dass dieses beurteilen kann, für welche konkrete Form der - alternativen - Kapitalanlage der Anleger sich ohne die fehlerhafte Anlageberatung entschieden hätte (BGH WM 2012, 1337, 1343 f. = WuB I G 1. - 11.12 P. *Buck-Heeb*, m.w.N.). Der Anleger muss mithin darlegen und notfalls beweisen, welche Anlage er erworben und welchen Gewinn er daraus erzielt hätte, wobei insoweit keine Darlegungs- und Beweiserleichterungen gelten. Diese Darlegungs- und Beweislast ist für Anleger in der Praxis regelmäßig sehr hoch. Ein probates Mittel ist dabei der Verweis auf die Aufstockung einer zum Anlagezeitpunkt bereits gehaltenen Anlage, da hierdurch jedenfalls die Anlageform plausibilisiert ist. In diesem Sinne argumentierte auch vorliegend der Kläger mit einer Erhöhung seiner Bausparsumme. Allerdings tat er dies erstmals in der Berufungsinstanz, offenbar unter dem Eindruck entsprechender Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil. Damit konnte das OLG Frankfurt den geltend gemachten konkreten Schaden unter Hinweis auf § 531 Abs. 2 ZPO ohne weitere Prüfung zurückweisen.

4. Im Rahmen der Geltendmachung des abstrakten Schadens kommt dem geschädigten Anleger hingegen die Beweiserleichterung des § 252 Satz 2 BGB zugute. Der geschädigte Anleger kann sich insoweit auf die allgemeine Lebenserfahrung berufen, dass Eigenkapital ab einer gewissen Höhe erfahrungsgemäß nicht ungenutzt liegen bleibt, sondern zu einem allgemein üblichen Zinssatz angelegt wird (st. Rspr., BGH WM 2012, 1337, 1343 f. = WuB I G 1. - 11.12 P. *Buck-Heeb*). Allerdings, hierauf hat der BGH mehrfach hingewiesen, rechtfertigt die Beweiserleichterung nicht die Annahme eines (zu schätzenden) Mindestschadens unabhängig von konkretem Parteivortrag. Ausreichend ist je-

doch, wenn der Anleger darlegt, welcher Gewinn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit einem anderen Anlagegeschäft erzielt worden wäre. An diese Darlegung sind keine strengen Anforderungen zu stellen, vielmehr genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit (BGH a.a.O.; BGH WM 2002, 909, 911 f. = WuB IV A. § 252 BGB 1.02 W. *Voit*; BGH WM 2001, 2010, 2011). Auf Basis dieser Grundsätze wurden in mehreren Entscheidungen geschätzte Zinsschäden in Höhe von 2 % zugesprochen (siehe z.B. OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 30.6.2010 - 19 U 2/10; OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 16.3.2011 - 19 U 126/10; OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 6.11.2012 - 10 U 222/11).

Im Unterschied hierzu setzt das OLG Frankfurt in der vorliegenden Entscheidung bei diesem Punkt zutreffend differenzierend an und stellt fest, dass der klägerische Vortrag zum abstrakten Schaden für eine Schadensschätzung nicht ausreichend ist. Offenbar war der entsprechende Vortrag des Klägers nicht nur unzureichend sondern auch nicht glaubwürdig. So hatte ein Zeuge ausgesagt, dass es dem Kläger hauptsächlich um Sicherheit, aber auch Rendite und steuerliche Aspekte gegangen sei, wobei die Rendite offenbar vorrangig vor der Steuerersparnis war. Dies widersprach der Behauptung des Klägers, er habe eine sichere Anlagestrategie verfolgt, da er gerade von einer Erhöhung seiner Bau-

sparsumme oder einer Festgeldanlage abgesehen hatte. Damit bestanden, auch nach der Aussage des Zeugen, hinreichende Zweifel, ob der Kläger anstelle der streitgegenständlichen Beteiligung nicht eine andere steuerlich günstige Anlage getätigt hätte. Zu Lasten des Klägers war deshalb anzusetzen, dass bei steuerbegünstigten Anlagen generell offen ist, ob sie überhaupt Gewinne einbringen.

5. Ein Anspruch in Höhe von 4 % Zinsen auf deliktische Anspruchsgrundlage scheiterte schließlich daran, dass der Beklagten eine jedenfalls bedingt vorsätzliche Falschberatung des Klägers nicht gemäß § 831 BGB zu-rechenbar nachgewiesen werden konnte.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das vorliegende Urteil des OLG Frankfurt sehr instruktiv die prozessrechtlichen Anforderungen an die - erfolgreiche - Geltendmachung von Zinsschäden wegen fehlerhafter Anlageberatung darlegt. Völlig zu Recht hat dabei das OLG Frankfurt den geltend gemachten Anspruch als nicht hinreichend substantiiert zurückgewiesen, da trotz der Zeugeneinvernahme (die in der Praxis zu diesem „Nebenpunkt“ ohnehin eher selten erfolgt) der Sachvortrag des Klägers nicht zweifelsfrei bestätigen wurde. Damit hat das Gericht nochmals zu Recht klargestellt, dass - trotz Schadensschätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO - der Zinsanspruch eben nicht völlig abstrakt ist.

**RA Dr. Oliver Wulff, LL.M. (Tulane), München**